

Statuten

Badminton Club Zürisee

Version 1.0 vom 23.03.2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen	3
1. Zweck	3
2. Haftung	3
3. Vereinsjahr	3
4. Ethik-Charta	3
Mitgliedschaft	3
5. Zusammensetzung	3
6. Aufnahme neuer Mitglieder	3
7. Ehrenmitgliedschaft	4
8. Austritte / Übertritte	4
9. Ausschluss aus dem Verein	4
10. Mitgliederbeiträge	4
11. Gebühren	4
Organe	5
12. Organe	5
Generalversammlung (GV)	5
13. Zeitpunkt	5
14. Stimmrecht	5
15. Statutenänderungen	5
16. Kompetenz der Generalversammlung	5
17. Anträge	6
Vorstand	6
18. Zusammensetzung / Wählbarkeit	6
19. Kompetenzen des Vorstandes	6
20. Zeichnungsrecht	6
Diverses	7
21. Spielbetrieb	7
22. Auflösung und Liquidation	7
Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport	8

Diese Statuten entsprechen den Gründungsstatuten vom 23. März 2010.

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Zürisee" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Er bezweckt den Betrieb des Badminton Spieles nach den Regeln des Schweizerischen Badminton Verbandes oder - beim Fehlen solcher - denjenigen der Internationalen Badminton Föderation, sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern. Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird per 30.6. abgeschlossen.

4. Ethik-Charta

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten des BC Zürisee. Die einzelnen Prinzipien und deren konkrete Umsetzung sind in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Mitgliedschaft

5. Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Juniorinnen und Junioren
- e) Kandidatinnen und Kandidaten

6. Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung. Im Falle einer Aufnahme neuer Aktivmitglieder sind die gegebenen Spielmöglichkeiten gebührend zu berücksichtigen. Die Entscheidung über allfällige Einschränkungen liegt beim Vorstand.

Juniorinnen und Junioren erhalten nach Erreichen des 18. Altersjahres an der nächsten GV den Status eines Aktivmitgliedes.

7. Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die sich um den BC Zürisee besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Entsprechende Vorschläge zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich begründet dem Vorstand in Form eines Antrages gemäss Art. 17 der Statuten eingereicht werden.

Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie ein Aktivmitglied.

8. Austritte / Übertritte

Der Austritt aus dem Verein sowie der Wechsel vom Aktivmitglied zum Passivmitglied können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Beide sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle weiteren Rechte wie Teilnahme am Spielbetrieb oder an Anlässen.

9. Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die den Statuten gröblich zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder anderweitig die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen. Die Betroffenen haben das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung.

10. Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind bis maximal 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Beiträge betragen zurzeit:

Aktivmitglieder (ab 18)	200.- / Jahr
Juniorinnen und Junioren (bis 18)	100.- / Jahr
Passivmitglieder	35.- / Jahr
Kandidatinnen und Kandidaten (ab 18)	20.- / Monat
Kandidatinnen und Kandidaten (bis 18)	10.- / Monat

Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern eine Beitragsreduktion zusprechen.

Vor ihrer Aufnahme als Aktivmitglieder entrichten die Kandidatinnen und Kandidaten mit Wirkung ab Datum ihres ersten Trainingsbesuchs monatliche Benützungsgebühren, berechnet auf der Höhe eines Jahresbeitrages für Aktivmitglieder. Diese Gebühren sind zahlbar nach Weisung des Vorstandes, spätestens jedoch mit dem Erwerb der Clubmitgliedschaft gemäss Art. 6.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht befreit Mitgliederbeiträge zu leisten.

11. Gebühren

Unentschuldigtes Fernbleiben an der GV von Aktivmitgliedern sowie Kandidatinnen und Kandidaten ab 18 Jahren wird mit einer Gebühr belastet. Diese Gebühr beträgt zurzeit Fr. 30.-

Organe

12. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Generalversammlung (GV)

13. Zeitpunkt

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand spätestens zehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten dies verlangt. In diesem Falle ist sie innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

14. Stimmrecht

Aktivmitglieder sowie Juniorinnen und Junioren verfügen bei Wahlen oder Abstimmungen über eine Stimme. Passivmitglieder sowie Kandidatinnen und Kandidaten haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Das einfache Mehr der Anwesenden entscheidet, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

15. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung als Traktandum vorgesehen sind.

16. Kompetenz der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Bestätigung neuer Mitgliederbeitritte
- d) Statutenänderungen inkl. Mitgliederbeiträge und Gebühren
- e) Entscheide in Rekursachen gemäss Art. 9
- f) Abschliessender Entscheid zu Anträgen

17. Anträge

Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vor Abschluss des laufenden Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Vorstand

18. Zusammensetzung / Wählbarkeit

Der Vorstand muss jährlich durch die Generalversammlung vollständig gewählt werden und besteht aus mindestens 4 Personen. Die folgenden Rollen werden von der Generalversammlung gewählt:

- Präsidium
- Spielleitung

Die weiteren Aufgaben werden durch den Vorstand verteilt.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Sofern ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbständig.

19. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Erweiterungen des Budgets bis maximal CHF 1'000.- verfügen.

20. Zeichnungsrecht

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Diverses

21. Spielbetrieb

Der Vorstand ist für den geregelten Spielbetrieb verantwortlich und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Aktivmitglieder angemessene Spielmöglichkeiten haben.

22. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung erfolgen und bedingt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung definiert den Verwendungszweck des nach durchgeführter Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Der Badminton Club Zürisee

Der Präsident

Sascha Deck

Die Vizepräsidentin

I. Hartmann

Iris Hartmann

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport).
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Grillabend, Chlausabend)